

Merkblatt **zum Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden** gültig ab 1. Januar 2024

1. Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende dem Gesetz unterstellt sind;
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;

sofern ein jährliches AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens 7'350 Franken, resp. monatlich 612.50 Franken entrichtet wird. Für Arbeitnehmende im AHV-Alter besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Bruttolohn den Betrag von 2'012.50 Franken pro Monat übersteigt. Falls das jährliche Mindesteinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen. Ab 01.01.2024 ist der Freibetrag von 1'400.00 Franken optional. Falls der Abzug nicht abgezogen wird, ist das Mindesteinkommen auch im AHV-Alter weiterhin 612.50 Franken.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird der Lohn auf ganze Monate umgerechnet, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet (siehe Punkt 8 Berechnung der Familienzulagen).

Sind Arbeitnehmende bei mehreren Arbeitgebenden angestellt, sind die Zulagen durch den Arbeitgebenden zu entrichten, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Krankheit und Unfall

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Wird die Arbeitsleistung durch Krankheit oder Unfall unterbrochen, werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet. Nach Ablauf der drei Monate besteht ein Anspruch auf die Zulagen, wenn ein AHV-pflichtiger Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von mindestens 612.50 Franken pro Monat ausgerichtet wird. Kein Anspruch auf Zulagen besteht nach Ablauf der drei Monate, auch wenn durch eine Taggeldversicherung noch Leistungen ausgerichtet werden.

Mutterschaft

Frauen, welche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben, haben während des ganzen Urlaubs, jedoch höchstens während 16 Wochen, Anspruch auf Familienzulagen. Wenn das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst wurde, werden die Zulagen für 14 Wochen ausgerichtet, soweit während dieser Zeit ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung durch die Arbeitnehmerin selber vor der Geburt aufgelöst, so hat die Frau keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen oder die Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch 7'350 Franken erreicht.

Diese Regelung gilt für Männer und Frauen und insbesondere auch, wenn Frauen ihren 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub mittels unbezahltens Urlaubs verlängern.

Vorausgesetzt ist, dass die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Beispiel 1: Dauert ein unbezahlter Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. September, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen lückenlos weiter.

Beispiel 2: Dauert der unbezahlte Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. November, so besteht Anspruch bis zum 31. August und dann wieder ab dem 1. November.

Beispiel 3: Dauert der unbezahlte Urlaub vom 1. Februar bis zum 31. August, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen bis zum 30. April und dann wieder ab 1. September.

Tod des Arbeitnehmenden

Stirbt der Arbeitnehmende, so werden die Familienzulagen für den laufenden Monat und der drei folgenden Monate ausgerichtet.

2. Anspruchsvoraussetzungen für nichterwerbstätige Personen

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn das steuerbare Einkommen von 44'100 Franken nicht überschritten wird.

Diesem gleichgestellt sind Erwerbstätige deren jährliches Einkommen unter 7'350 Franken liegt und keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen.

Kein Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
- Ehegatten von Selbstständigerwerbenden oder von Bezügerinnen einer Rente der AHV
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente beziehen
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht)

Keinen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige haben Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.

Der Anspruch auf Familienzulagen erlischt, wenn:

- eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
- eine Ergänzungsleistung zur AHV oder IV zugesprochen wird.
- der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.

3. Anspruchsvoraussetzungen für selbstständigerwerbende Personen

Die selbstständigerwerbende Person muss bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angeschlossen sein.

Das Mindesteinkommen von 7'350 Franken pro Jahr, resp. 612.50 Franken pro Monat muss erzielt werden.

Ist eine Person sowohl als Selbstständigerwerbende/r als auch als Arbeitnehmende/r tätig, so sind die Familienzulagen über den Arbeitgebenden zu beziehen, sofern:

- der Lohn mehr als 7'350 Franken pro Jahr beträgt und
- das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

4. Welche Kinder sind zulagenberechtigt?

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils wohnen.
Ausnahme: In den Fällen, in denen das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen zur Anwendung kommt, ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn der Stiefelternteil überwiegend für den Unterhalt des Kindes, welches in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat wohnt, aufkommt, selbst wenn das Kind nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.;
- c) Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen sind;
- d) Kinder, für deren Unterhalt Geschwister oder Grosseltern aufkommen.
Wenn das Kind im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die Unterhaltsbeiträge von Dritten den Betrag der maximalen vollen Waisenrente (980 Franken pro Monat) nicht übersteigen.

Wenn das Kind nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die vom Anspruchsberechtigten bezahlten Unterhaltsbeiträge mindestens gleich hoch sind wie der Betrag der maximalen vollen Waisenrente (980 Franken pro Monat).

Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

5. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind besteht nur ein Anspruch auf Familienzulagen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung zum Bezug von Familienzulagen, steht der Anspruch der Reihe nach zu:

- a) der erwerbstätigen Person;
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.
- f) Der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

6. Differenzzahlung

Ein Anspruch auf Differenzzahlung besteht, wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton arbeitet und die Zulage höher ist, als im Kanton mit dem Hauptanspruch. Bei der Berechnung der Differenzzahlung ist der Anspruch für jedes Kind einzeln zu betrachten und zuzusprechen.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen im Wohnstaat der Kinder geltend gemacht werden. Sollten die Leistungen des anderen Staates höher sein, besteht ein Anspruch auf eine Differenzzulage.

7. Zulagenarten und Ansätze

Ab dem 01. Januar 2023 beträgt die Kinderzulage für jedes zulagenberechtignte Kind 230 Franken pro Monat. Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Es erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Ab dem 01. Januar 2023 beträgt die Ausbildungszulage für jedes zulagenberechtignte Kind 280 Franken pro Monat. Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Ab 1. August 2020 wurde die Altersgrenze für den Bezug der Ausbildungszulage um ein Jahr gesenkt. Der Anspruch auf höhere Zulage entsteht mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, vorausgesetzt das Kind hat das 15. Altersjahr vollendet.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das jährliche Bruttoeinkommen des Kindes höher ist als 29'400 Franken, resp. 2'450 Franken pro Monat.

Bei Tod des Kindes besteht Anspruch auf die Familienzulage bis zum Ende des Monats, in dem es gestorben ist.

8. Berechnung der Familienzulagen

Es werden nur volle Familienzulagen ausgerichtet.

Ausnahme: Bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats betragen die Zulagen 1/30 je Kalendertag der Monatszulagen. Es werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage gezählt. Jeder Monat entspricht 30 Tagen.

9. Familienzulagen für Kinder, die im Ausland leben

- a) Arbeitnehmende, Arbeitnehmende mit Arbeitgeber ohne Beitragspflicht und Selbstständigerwerbende

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und Bürger, deren Kinder im EU-Raum wohnen, haben Anspruch auf volle Familienzulagen. Dasselbe gilt für EFTA-Bürgerinnen und Bürger, deren Kinder im EFTA-Raum wohnen.

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge werden für Staatsangehörige aus Slowenien, deren Kinder im Heimatstaat oder im übrigen Ausland wohnen, die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Die gilt auch für Bosnien-Herzegowina bis 31.08.2021 sowie für Montenegro und Serbien bis 31.12.2018. In andere Länder findet nur ein Export statt, wenn Arbeitnehmende von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz dorthin entsandt werden. Je nach Wohnstaat werden die Familienzulagen der Kaufkraft angepasst.

Personen die sich per Stichtag (01.01.2021) in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt CH - UK befinden, haben weiterhin Anspruch auf Familienleistungen. Ein solcher Anspruch besteht in diesen Fällen auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

Der Wohnsitz der Kinder im UK begründet keine grenzüberschreitende Situation CH - UK. Wenn ein Schweizer/Schweizerin, resp. EU-Bürger in der Schweiz wohnt und arbeitet, deren Kinder den Wohnsitz in UK haben, befinden sich nicht in einer grenzüberschreitenden Situation CH - UK.

Ausnahme: Auf Ansprüche, die unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag (31.12.2020) bereits bestanden, bleiben weiterhin anwendbar. Laufende Familienleistungen werden weiterhin, bis zum Ende des Anspruchs nach nationalem Recht, ausbezahlt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die neu entstehen, beispielsweise für Kinder, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in UK geboren werden.

b) Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige Schweizer und EU-Staatsangehörige können für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-Staat Familienzulagen beantragen.

Ausserdem können nichterwerbstätige Schweizer und EFTA-Staatsangehörige auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat die Familienzulagen beantragen.

Für Kinder, die nicht in einem der oben erwähnten Staaten leben, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

c) Asylsuchende

Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten (Art. 84 des Asylgesetzes). Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird. Anspruch haben nur Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Familienzulagen abgeschlossen hat.

10. Anmeldung des Anspruchs

a) Anmeldung Arbeitnehmende

Arbeitnehmende haben ihren Anspruch mit dem entsprechenden Anmeldeformular gegenüber der Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Arbeitgebenden haben die Angaben auf der Anmeldung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, das Formular zu unterzeichnen und anschliessend der Familienausgleichskasse weiterzuleiten.

b) Anmeldung Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht

Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, welche Familienzulagen beziehen wollen, haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist anschliessend der Familienausgleichskasse weiterzuleiten.

c) Anmeldung Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige, welche Familienzulagen beziehen wollen, haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist anschliessend der Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Diesem Formular ist die letzte definitive Steuerveranlagung (Bund) beizulegen.

d) Anmeldung Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist anschliessend der Familienausgleichskasse weiterzuleiten.

e) Ausweise für Kinder über 16 Jahre

Familienzulagen für über 16 Jahre alte Kinder sind mit einem entsprechenden Ausbildungsnachweis (z.B. Lehrvertrag, Studienausweise etc.) zu beantragen. Für erwerbsunfähige Kinder (infolge Krankheit oder Gebrechen), muss ein Arztzeugnis beigefügt werden.

f) Ausländische Arbeitnehmende

Ausländische Arbeitnehmende haben eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung beizubringen. Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland haben eine amtliche Lebensbescheinigung, welche nicht älter als ein Jahr ist, der Anmeldung beizulegen. Diese Ausweise sind in beglaubigter deutscher oder italienischer Übersetzung einzureichen.

g) Anspruchskonkurrenz

Wird eine Differenzzulage beantragt, ist eine Verfügung der Familienausgleichskasse des anderen Elternteils beizulegen.

11. Nachforderung von Zulagen (Verjährung)

Für nichtbezogene Familienzulagen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

12. Auszahlung:

durch die Arbeitgebenden

Die Familienausgleichskasse setzt die Familienzulagen fest. Die Auszahlung ist monatlich durch die Arbeitgebenden vorzunehmen. Erfolgt die Auszahlung zusammen mit dem Lohn, so sind die Familienzulagen beitragsmässig auszuweisen und als solche zu bezeichnen.

Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden. Die Drittauszahlung kann auch für die Differenzzahlung verlangt werden.

Die Person, welche die Drittauszahlung wünscht, muss ein Gesuch an die Familienausgleichskasse stellen, welche die Familienzulagen ausrichtet. Im Gesuch muss der Grund der Drittauszahlung vermerkt sein.

an Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht

Die Zulagen an Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind in der Regel quartalsweise auszuzahlen. Es besteht die Option, dass sie in der Höhe der geschuldeten Beiträge verrechnet werden können.

13. Rückvergütung für ausbezahlte Familienzulagen

Anspruch auf Rückvergütung für ausbezahlte Familienzulagen besteht nur, soweit die Familienausgleichskasse Leistungen verfügt hat.

Die Rückvergütung erfolgt in der Regel zu den für die Beitragszahlung massgebenden Terminen.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden bei den monatlichen bzw. vierteljährlichen Akontozahlungen, resp. jährlichen Abrechnungen effektiv vergütet/verrechnet. Dabei werden die aktuell gültigen Verfügungen berücksichtigt.

Guthaben aus Familienzulagen werden in der Regel mit fälligen Beiträgen verrechnet.

14. Beitragspflicht

- b) Arbeitgebende haben von der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von derzeit 1.6 % (bis 31.12.2022 1.65 %) des AHV-beitragspflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden.
- c) Die Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht leisten einen Beitrag von 1.6 % (bis 31.12.2022 1.65 %) des AHV-beitragspflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse.
- d) Selbstständigerwerbende leisten einen Beitrag von 1.6 % (bis 31.12.2022 1.65 %) auf das AHV-beitragspflichtige Einkommen bis 148'200 Franken (bis 31.12.2015 126'000 Franken). Was über dem Höchstbetrag liegt, ist beitragsfrei.

15. Meldepflicht

Die Arbeitnehmenden haben jede Änderung in den für den Anspruch massgebenden Verhältnissen wie Geburt oder Tod eines Kindes, Beginn oder Beendigung der Schulzeit oder des Lehrverhältnisses eines über 16 Jahre alten Kindes umgehend schriftlich zu melden. Ebenfalls sind der Familienausgleichskasse Veränderungen des Zivilstandes, Namensänderungen und Änderungen des Aufenthaltsortes der Kinder und der Eltern zu melden.

Nichterwerbstätige haben zusätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton oder ins Ausland unverzüglich zu melden. Jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere eine zugesprochene Ergänzungsleistung der AHV oder IV muss der Familienausgleichskasse unbedingt schriftlich mitgeteilt werden.

Die Selbstständigerwerbenden haben zusätzlich jede Änderung der Wohn- und Geschäftszurverlegung, Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit sowie eine Zusprechung einer Invalidenrente unverzüglich schriftlich zu melden. Ausserdem ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des/der Ehegatten/in, resp. des anderen Elternteil schriftlich zu melden.

Sollte eine Arbeitsverhinderung (z.B. Krankheit oder Unfall) länger als drei Monate dauern, ist dies ebenfalls meldepflichtig.

Wurden Familienzulagen zu Unrecht bezogen, sind diese zurückzuerstatten.

16. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht entzieht oder Leistungen erwirken will, die ihm nicht zustehen, macht sich strafbar. Davon betroffen sind sowohl Arbeitgebende, als auch Arbeitnehmende, Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige.

17. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden oder die AHV-Zweigstellen der jeweiligen Wohngemeinden.

18. Gesetzliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)
- Kantonales Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)
- Ausführungsbestimmungen über die Familienzulagen (ABzKFZG)
- Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.